

Teilnahmebedingungen VP Triengen II 2017-2024

Die Teilnahme am Vernetzungsprojekt ist an Bedingungen geknüpft, welche einerseits durch die entsprechende Vollzugsverordnung des Bundes und durch ergänzende Bestimmungen des Kantons festgesetzt sind. Darüber hinaus kann eine Projektträgerschaft weitere Bedingungen stellen, welche auf die lokalen Verhältnisse und auf spezielle Zielsetzungen hin ausgerichtet sein können. Folgende Bedingungen müssen gesamtbetrieblich erfüllt sein, damit ein Bewirtschafter Vernetzungsbeiträge geltend machen kann.

A Allgemeiner Teil

- A 1** Die Teilnahme am Vernetzungsprojekt gründet auf einer betriebsbezogenen **schriftlichen Vereinbarung** mit der Projektträgerschaft. Mit seiner Unterschrift akzeptiert der/die BewirtschafterIn die Teilnahmebedingungen.
- A 2** Der/die TeilnehmerIn entrichtet beim Eintritt ins Projekt einen **Beitrag von Fr. 25.- / ha LN** innerhalb des Projektperimeters. Der Beitrag ist einmalig und gilt für die Projektdauer der 2. Phase.
- A 3** Betriebe, die in der 2. Phase 2017 - 2024 beim VP mitmachen, nehmen an einer einzelbetrieblichen **Beratung** zur Optimierung der ökologischen Massnahmen teil. Die Beratung wird von der Projektträgerschaft organisiert und ist durch den Betriebsbeitrag gemäss A2 abgegolten.
- A 4** Die **Verpflichtungsdauer** beginnt mit dem Eintritt ins Vernetzungsprojekt (Abschluss der Vereinbarung) und endet im Jahr 2024. Tritt ein(e) BewirtschafterIn vor Projektablauf aus dem Vernetzungsprojekt aus, so werden die Beiträge gemäss Anhang 8 der DZV zurückgefordert (Ausnahmen: Höhere Gewalt, Bewirtschafterwechsel). Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sind berechtigt, die Vereinbarung bei einer **Herabsetzung der BFF- Beitragsansätze gemäss DZV** im Rahmen der Strukturdatenerhebung vorzeitig aufzulösen.
- A 5** Die **Lage der Biodiversitätsförderflächen** muss den generellen naturschutzfachlichen Vorgaben des Vernetzungsprojektes entsprechen. Die Projektträgerschaft entscheidet im Zweifelsfall über die Erfüllung dieser Bedingung und kann ungeeignet erscheinende Flächen von der Vernetzung ausschliessen.
- A 6** Für Flächen in Naturschutzzonen oder in Gebieten mit Naturschutzverordnungen müssen **NHG-Verträge** bestehen. Sämtliche NHG-Flächen werden nach den neusten Vorgaben von lawa bewirtschaftet. Betriebe, welche diese Bedingung nicht erfüllen, können nicht am Vernetzungsprojekt teilnehmen.
- A 7** **Alle Hecken** des Betriebes müssen **korrekt deklariert** werden, sei es als Hecke mit Pufferstreifen oder als Hecke mit Krautsaum.
- A 8** Für Biodiversitätsförderflächen innerhalb von **Bauzonen und Campingplätzen** werden keine Vernetzungsbeiträge ausgerichtet.

B Pflege und Bewirtschaftung von BFF im Vernetzungsprojekt

Grundsätzlich gelten bei der Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen die Auflagen gemäss der **Direktzahlungsverordnung (DZV)**. Für die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen sind die Vertragsbestimmungen von lawa massgebend. Für die Teilnahme am Vernetzungsprojekt sind bei einzelnen **Biodiversitätsförderflächen (BFF)** folgende **zusätzliche Vorgaben** zu beachten.

B 1 Für die Bewirtschaftung von **NHG-Flächen** sind die Bewirtschaftungsanforderungen gemäss Flächenverzeichnis massgebend.

B 2 Mähgeräte wie Rotationsmäherwerke dürfen nur **ohne Aufbereiter** (Quetscher, Schlegler) eingesetzt werden.

B 3 **Extensiv genutzte Wiesen** der Qualitätsstufen Q I und Q II werden grundsätzlich nach den Auflagen der Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet. Im Vernetzungsprojekt gelten zusätzlich folgende Auflagen:

1. Restfläche: Bei jeder Schnittnutzung sind mindestens **10 % der Fläche stehen** zu lassen. Die Lage dieser Restfläche kann bei jeder Nutzung wechseln oder für maximal 1 Jahr am selben Ort bleiben. **Die Restfläche bleibt über den Winter stehen.** Diese Regelung gilt auch für Wiesen mit Qualitätsstufe Q II.

Info: Diese Restflächen dienen zahlreichen Kleintieren als Refugium. Damit die mobilen Tiere während den Mäharbeiten in Richtung Refugium flüchten können, soll die Schnittrichtung gegen den Zufluchtsort hin erfolgen.

2. Das Schnittregime wird bei Vertragsbeginn für jede Fläche einzeln festgelegt und richtet sich nach den Varianten „Standard“ „Flex“ oder «Staffelmahd». Die Wahl der Nutzungsvariante soll die Qualität der botanischen Zusammensetzung fördern und wird zusammen mit der Projektträgerschaft im Rahmen der Betriebsberatung aus fachlichen Überlegungen beurteilt und in der Vereinbarung schriftlich festgehalten. Die einmal festgelegte Nutzungsvariante gilt während der ganzen Vereinbarungsdauer. Wird ein Rehbesatz vermutet, so benachrichtigt der/die BewirtschafterIn die zuständige Jagdgesellschaft 2 Tage vor geplanten Heuschnitten aller Flächen in Waldrandnähe. Die Schnitthöhe soll mindestens 7 cm betragen. Bei Flächen mit Q II ist das Schnittregime bereits im Attest festgehalten und ist verbindlich.

- **Variante Standard:** Einhaltung früheste Schnittzeitpunkte gemäss Direktzahlungsverordnung. Der erste Schnitt darf vorgenommen werden: in der Tal- und Hügelzone nicht vor dem 15. Juni in den Bergzonen I und II nicht vor dem 1. Juli in den Bergzonen III und IV nicht vor dem 15. Juli
- **Variante Flex:** Das Datum des 1. Schnitts ist frei wählbar. Bei jeder Nutzung bis Ende August ist Dürrfutter zu bereiten. Erklärung: Ab 1. September darf z.B. siliert werden. Das Einpacken von Ballen in Folien gilt als Silieren. Das Nutzungsintervall beträgt bis am 1. September mindestens 8 Wochen. Erklärung: Falls der erste Schnitt am 1. Juni erfolgt, darf der 2. Schnitt frühestens am 27. Juli durchgeführt werden. Die dritte Nutzung ist hingegen schon Anfang September (nur fünf Wochen Intervall) möglich. Das Nutzungsintervall beträgt bis am 1. September mindestens 8 Wochen.
- **Variante Staffelmahd:** Schnitt 40-60 % der Fläche frühestens 14 Tage vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt gemäss Variante Standard, restliche 40-60 % frühestens 3 Wochen nach der ersten Hälfte; in diesem Falle ist keine weitere Restfläche mehr stehen zu lassen; wird bei Folgeschnitten keine Staffelmahd mehr durchgeführt gelten wieder die 10 % Restfläche.

3. Eine allfällige Herbstbeweidung muss schonend, d.h. bei günstigen Bodenverhältnissen erfolgen (erlaubt ist eine einmalige kurze Beweidung des letzten Aufwuchses) und darf zwischen dem 1. September und dem 30. November erfolgen. Bei einer Beweidung mit Schafen darf keine Zufütterung auf der Weide erfolgen. Bei Neuansaat von Blumenwiesen darf in den ersten 3 Jahren nicht geweidet werden.

B 4 **Streueflächen, Feucht- und Nasswiesen** der Qualitätsstufen Q I und Q II erhalten den Vernetzungsbeitrag unter der Bedingung, dass sie als BFF angemeldet sind und gemäss DZV bewirtschaftet werden.

Besondere Auflage Vernetzung: Bei jedem Schnitt müssen mindestens **10 % der Fläche** stehen bleiben (= Refugium, Standort alternierend, Schnittrichtung hin zum Refugium).

- B 5** **Wenig intensive Wiesen** der Qualitätsstufen Q I und Q II erhalten den Vernetzungsbeitrag. Bezüglich Nutzungsaufgaben und Beweidung gelten dieselben Regeln wie für extensiv genutzte Wiesen, inkl. 10 % Restfläche.
- B 6** Für **extensiv genutzte Weiden** können Vernetzungsbeiträge unter folgenden Bedingungen ausgerichtet werden: Bewirtschaftung gemäss DZV.
Extensive Weiden mit Q I: zusätzliche Auflage: 1 Kleinstruktur pro 10 Aren (auf der Fläche verteilte Feldgehölze oder Sträucher, Asthaufen, Steinhaufen, Felsaufschlüsse).
Extensive Weiden mit Q II: keine zusätzlichen Auflagen.
- B 7** **Hochstamm-Feldobstbäume** der Qualitätsstufen Q I und Q II erhalten den Vernetzungsbeitrag, sofern sie als BFF angemeldet und gemäss DZV bewirtschaftet werden. Die Neuanlage von Obstgärten und grössere Ergänzungen bestehender Anlagen müssen mit dem/der Landwirtschaftsbeauftragten abgesprochen sein.
Besondere Auflage Vernetzung: Abgehende Obstbäume bei Q I sind zu ersetzen (bei Obstgärten mit Q II bereits obligatorisch).
- B 8** **Einheimische standortgerechte Einzelbäume** der Qualitätsstufe Q I erhalten den Vernetzungsbeitrag, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: Der Abstand zwischen den beitragsberechtigten Bäumen muss gemäss DZV mindestens 10 m, der Abstand zu einer Hecke und einem Waldrand ebenfalls 10 m betragen. Beitragsberechtigte Laubbäume weisen einen Stammumfang von mindestens 60 cm (gemessen auf Brusthöhe) auf, Nadelbäume mindestens 100 cm. Kleinere Bäume und Neupflanzungen sind anrechenbar, wenn diese vom Projekt her erwünscht sind.
- B 9** Für **Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum** wird der Vernetzungsbeitrag ausbezahlt, wenn diese als Biodiversitätsförderflächen angemeldet sind und gemäss den Vorgaben der DZV gepflegt werden. Hecken in der Vernetzung sollen sich in Richtung Qualitätsstufe Q II entwickeln und deshalb möglichst selektiv geschnitten oder mit andern Aufwertungsmassnahmen verbessert werden.
- B 10** BFF innerhalb des Ackerbaues (**Buntbrachen, Rotationsbrachen, Säume auf Ackerflächen, Ackerschonstreifen**) bekommen den Vernetzungsbeitrag, wenn sie gemäss den Bedingungen der Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet werden und als BFF angemeldet sind.
- B 11** **Fremdländische Pflanzen** (invasive Neophyten) und **Problemunkräuter** sind angemessen zu bekämpfen.

C Besondere Massnahmen

Die folgenden Massnahmen **sind obligatorisch.**

- C 1** **Erstellen oder Auffrischen** von mindestens **1 Kleinstruktur pro 5 ha** (angebrochene) LN: Ast-, Stein-, Streuhaufen, Trockenmauer, Tümpel, abgestorbener Baum (Stammdurchmesser mindestens 30 cm), Gebüschgruppen von mindestens 4 m² (vorzugsweise Dornensträucher), Holzbeigen innerhalb oder in der Nähe von Biodiversitätsförderflächen. Geeignete Standorte für die Kleinstrukturen werden anlässlich der einzelbetrieblichen Beratung ermittelt und auf dem Betriebsplan eingezeichnet. Die Kleinstrukturen werden **regelmässig gepflegt** und bei Bedarf **erneuert**.

- C 2 Betriebe, die neu ins Vernetzungsprojekt eintreten** pflanzen auf ihrem Betrieb mindestens einen standortgerechten **Einzelbaum**. Der Standort wird anlässlich der einzelbetrieblichen Beratung festgelegt.

Betriebe im Vernetzungsprojekt ergreifen zudem **mindestens 2** der folgenden **Massnahmen C3 bis C11** nach eigener Wahl. Die gewählten Massnahmen und ihre **Umsetzungsfristen** werden in der Vereinbarung festgehalten.

Massnahmen, die in der **ersten Projektphase** korrekt umgesetzt wurden, können angerechnet werden.

- C 3** Einrichten eines **Saumes**

Säume sind besonders extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen. Sie werden an dazu geeigneten Standorten angelegt, vorzugsweise nährstoffarme und besonnte Kleinflächen, z.B. an Waldrändern, Bördern oder Wegrändern. Besonders geeignet sind auch die Ufer von kleinen Fliessgewässern für die Anlage von sogenannten Spierstaudensäumen.

Bewirtschaftungsvorgaben:

Mindestfläche 1 Are; 1 Schnitt pro Jahr, gestaffelt je zur Hälfte.

1. Hälfte frühestens wie EW gemäss DZV; 2. Hälfte ab 1. September.

Keine Düngung, Schnittgut abführen. Keine Weide.

Anmeldung BFF als Extensive Wiese.

Info: Säume sind überdurchschnittlich wertvolle Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten, die sich eher langsam entwickeln, resp. spät blühen. Die Hälfte eines Saumes bleibt **über Winter** stehen und bietet dadurch vielen Insekten und Kleintieren Schutz und Rückzugsmöglichkeiten.

- C 4** Einrichten von besonderen **Nisthilfen für Schleiereulen und Turmfalken**. Die Nisthilfen werden regelmässig unterhalten und jährlich einmal bis zum 31. Januar **gereinigt**. Die Standorte werden vorgängig fachlich beurteilt.

- C 5** Durchführen einer **Waldrandaufwertung**, Abteilung Wald. Die Mindestfläche beträgt 10 Aren.

- C 6** Durchführen eines **Folgeeingriffes** gemäss Vorgaben lawa nach bereits durchgeführter Waldrandaufwertung.

- C 7** Schaffen von **Wasserlebensräumen**: Erstellen von Tümpeln und Weihern, Renaturierung von bestehenden Fliessgewässern, Ausdolen von eingedeckten Gewässern. Solche Projekte können unter Umständen mit finanzieller Unterstützung verschiedener Institutionen kostenneutral für den Betrieb realisiert werden. Im Wesentlichen geht es um das zur Verfügung stellen geeigneter Standorte oder Objekte.

- C 8** Erreichen eines **neuen oder zusätzlichen Qualitäts-Attestes Q II** während der 2. Projektphase. Das Attest kann bei allen BFF-Elementen erreicht werden, für die es Qualitätsatteste gibt gemäss DZV. Die **Erneuerung** von Attesten aus der ersten Projektphase **gilt nicht** als neues Attest, ausser die Erneuerung geht mit einer **Erweiterung** der BFF Fläche /Stückzahl um **30 %** einher.

- C 9** Anlage eines **BFF-Elementes im Ackerbau**. Zur Auswahl stehen Buntbrache, Rotationsbrache, Saum auf Ackerfläche und Ackerschonstreifen. Bewirtschaftung und Pflege gemäss DZV.

- C 10** Anlage eines **BFF-Elementes** von mindestens 5 Aren Fläche in einer **Zone** mit **erhöhtem Aufwertungsbedarf** gemäss SOLL-Plan.

- C 11** Weitere **besondere Massnahmen** zur Förderung einer oder mehrerer Leitarten in **Absprache mit der Betriebsberatung**.